



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK**  
**Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF**  
**Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF**  
**Cumissiuun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC**

Siehe dazu Urteil des Bundesverwaltungsgerichts B-1298/2014 vom 30. März 2015 sowie  
Urteil des Bundesgerichts 2C\_394/2015 vom 4. Juni 2015

**I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:**

1. Die Schiedskommission hat den *Tarif A Fernsehen* [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sende Zwecken im Fernsehen] der Schweizerischen Gesellschaft für Leistungsschutzrechte Swissperform am 9. November 2009 mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2012 genehmigt.

Dieser Genehmigungsentscheid wurde von der SRG SSR zur Klärung verschiedener Rechtsfragen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Mit Urteil vom 3. Januar 2012 wurde die Beschwerde abgewiesen und der Beschluss der ESchK vom 9. November 2009 bestätigt. In der Folge wurde dieses Urteil von der SRG SSR an das Bundesgericht weitergezogen. Nach Abweisung der Beschwerde mit Urteil vom 20. August 2012 durch das Bundesgericht ist der *Tarif A Fernsehen* [2010-2012] vom 9. November 2009 in Rechtskraft erwachsen.

2. Mit Beschluss vom 18. September 2012 genehmigte die Schiedskommission als Übergangsregelung eine zwischen den Tarifparteien getroffenen Tarifvereinbarung, welche den *Tarif A Fernsehen* in der rechtskräftig entschiedenen Form bis zum Ende des auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Tarifs folgenden Kalendermonats verlängerte. Letztlich verzichteten die Parteien indessen auf eine rückwirkende Rekonstruktion der Nutzungen und vereinbarten stattdessen pauschale Zahlungen im Rahmen der bisherigen Höchstvergütung. Zur Vermeidung einer rückwirkenden Inkraftsetzung von Meldepflichten für das Jahr 2013 schlossen die Tarifparteien die Tarifvereinbarung vom 3./18. Juni 2013 ab, mit welcher sie sich ohne Präjudiz für spätere Tarife erneut auf eine Pauschalzahlung für das Kalenderjahr 2013 einigten. Ein entsprechender Antrag wurde der Schiedskommission mit Eingabe vom 20. Juni 2013 zur Genehmigung zugestellt.
3. Bereits mit Eingabe vom 18. Juni 2013 beantragte die Swissperform die Genehmigung eines neuen *Tarifs A Fernsehen* mit einer Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017. Dabei bestätigte die Swissperform, dass mit den obigen Entscheiden von Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht zwar die jahrelangen rechtlichen Auseinandersetzungen über den Begriff der 'im Handel erhältlichen Tonbildträger' und ihren Schutz im Bereich des Fernsehens beendet wurden; allerdings seien auch nach der Klärung dieser Frage noch etliche Rechtsfragen offen geblieben. Da mit der SRG SSR keine

Einigung über diese offenen Punkte erzielt werden konnte, möchte die Swissperform diese im vorliegenden Tarifgenehmigungsverfahren von der Schiedskommission klären lassen. Dazu gehören insbesondere:

- Die Zulässigkeit von Vorbehalten im Tarif von nicht dem Verwertungsrecht unterstehenden Rechten (Ziff. 5 des vorgelegten Tarifs);
  - Die Frage des Schutzes von Handelstonträgern, welche von der SRG SSR als Tonteil von eigenen oder in ihrem Auftrag produzierten Tonbildträgern verwendet werden (Ziff. 7.2 des Tarifs);
  - Die Frage, ob die Vervielfältigung und das Zugänglichmachen von Musikfilmen bei gegebenen Voraussetzungen unter Art. 24b bzw. Art. 22c URG zu subsumieren sind und die entsprechenden Rechte demnach im vorliegenden Tarif zu regeln sind (Ziff. 7.4 des Tarifs);
  - Die Höhe der Vergütung für Handelstonträger, welche von der SRG SSR als Tonteil von eigenen oder in ihrem Auftrag produzierten Tonbildträgern verwendet werden gemäss Ziff. 9 Lemma 2 des Tarifs;
  - Die Vergütungssätze für Musikfilme gemäss Ziff. 9.4 des Tarifs;
  - Die Frage, ob Erträge aus Urheberrechten und Leistungsschutzrechten an Sendungen zu den relevanten Einnahmen aus Sendetätigkeit gehören (Ziff. 12 Lemma 2 des Tarifs);
  - Die Höhe des Abzugs für die Akquisitionskosten von Werbung und Sponsoring (Ziff. 12 Lemma 5 des Tarifs);
  - Die Meldepflichten bezüglich ISRC und ISAN.
4. Zum Gang der Verhandlungen präzisiert die Swissperform, dass insgesamt sechs Verhandlungsrunden mit einer abschliessenden Telefonkonferenz stattfanden, letztlich aber in den erwähnten offenen Punkten keine Einigung gefunden werden konnte.
5. Mit Präsidialverfügung vom 24. Juni 2013 wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt und gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV die Tarifeingabe der Verhandlungspartnerin SRG SSR zur Stellungnahme zugestellt und ihr bis zum 16. August 2012, bzw. nach zweimaliger Fristverlängerung bis zum 13. September 2013 Frist angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird.

In ihrer Stellungnahme verlangt und begründet die SRG SSR die Anpassung (Ziff. 5, Ziff. 7.4, Ziff. 9 Lemma 3, Ziff. 12 Lemma 5, Ziff. 24 Lemma 7) bzw. die Streichung (Ziff. 7.2, Ziff. 9 Lemma 2, Ziff. 12 Lemma 2, Ziff. 26 bis 29 sowie Ziff. 31 Lemma 8) einzelner Tarifbestimmungen unter Kostenfolge zulasten der Gesuchstellerin.

6. Am 20. August 2012 wurde dem Preisüberwacher gemäss Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifvorlage zur Stellungnahme unterbreitet und gleichzeitig die Sitzung zur Behandlung der Tarifvorlage auf den 4. November 2013 angesetzt.

Mit Antwort vom 11. Oktober 2013 gab der Preisüberwacher verschiedene Empfehlungen ab. So zur Frage, ob die Erträge der SRG SSR aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten bei den Gesamteinnahmen der SRG SSR aus der Sendetätigkeit zu berücksichtigen sind, sowie zur Kürzung des Höchstabzugs der Werbe- und Sponsoring-Akquisitionskosten wie auch zum Überschreiten des Regelhöchstsatzes von 3 Prozent für die leistungsschutzrechtliche Entschädigung.

Mit zusätzlicher Eingabe vom 18. Oktober 2013 bestätigte der Preisüberwacher, dass er gegen die für das Jahr 2013 vorgeschlagene Tarifvereinbarung keine Einwände hat.

7. Anlässlich der Sitzung vom 4. November 2013 bestätigte die Swissperform ihre Tarifeingabe und verlangte die Genehmigung des von ihr am 18. Juni 2013 beantragten Tarifs. Zusätzlich stellt sie zu Ziff. 12 Lemma 5 einen Eventualantrag (Regelung der abzugsfähigen Kosten bei Werbe- und Sponsoringakquisitionen). Die von der SRG SSR gestellten Streichungs- und Änderungsanträge werden abgelehnt. Dagegen hält die SRG SSR an den von ihr beantragten Änderungen fest. Zu den Tarifiziffern 9 Lemma 2 und Lemma 3 (Halbierung der jeweiligen Prozentsätze) und Ziff. 27 Lemma 8 stellt sie Eventualanträge. Auf die unterschiedlichen Standpunkte der Tarifparteien wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen einzutreten sein.
8. Der zur Genehmigung vorgelegte *Tarif A Fernsehen* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Fernsehen) hat in der am 18. Juni 2013 vorgelegten Fassung in deutscher und französischer Sprache den folgenden Wortlaut:

## **SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

### **Tarif A Fernsehen**

#### **Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen**

genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am  und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtblatt Nr.

SWISSPERFORM  
Kasernenstrasse 23  
Postfach  
8021 Zürich  
Tel. 044/269 70 50  
Fax 044/269 70 60

**A. Gegenstand des Tarifs**

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die SRG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Sendeunternehmen im Bereich des Fernsehens.
- 2 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte:
  - die Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern zu Sendezwecken nach Art. 35 Abs. 1 URG im Fernsehen.
  - die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Fernsehen im Sinne von Art. 24b URG.
  - das Recht, in Fernsehsendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen von Werken nicht theatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen im Sinne von Art. 22 c Abs. 1 lit. a-c URG.
- 3 Mit der Bezahlung der tarifmässigen Vergütungen sind die Sendungen der SRG über ihre konzessionierten Fernsehprogramme incl. der auf den entsprechenden Adressierungsmitteln verbreiteten Radioprogramme sowie die weiteren in Ziff. 2 genannten Nutzungen abgegolten, soweit diese dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 4 Nicht abgegolten ist die Weiterverbreitung von geschützten Aufnahmen in Programmen der SRG durch Dritte, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsendung darstellt.
- 5 SWISSPERFORM bringt lediglich die in Rz 2 dieses Tarifes spezifizierten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und Produzenten von Ton- und Tonbildträgern in den Tarif ein. SWISSPERFORM ist nicht in der Lage, die SRG von Forderungen der Rechtsinhaber frei zu stellen, die sich auf Persönlichkeitsrechte sowie nicht dem Verwertungsrecht unterliegende Exklusivrechte der Rechtsinhaber stützen oder die unter fremden Rechtsordnungen geltend gemacht werden. Vorbehalten bleibt insbesondere die Geltendmachung des nicht dem Verwertungsrecht unterstehenden Rechts, eine auf Tonträger festgelegte Darbietung in den Tonteil eines audiovisuellen Werkes aufzunehmen.
- 6 Mit den in Ziff. 7 ff. festgesetzten Vergütungen sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von

verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit diese Nutzungen die in Ziff. 2 definierten Voraussetzungen erfüllen.

## **B. Vergütung**

### **a) Berechnung**

7 Die Vergütung für die Nutzung der unten in Ziffn. 7.1, 7.2 und 7.4 genannten Aufnahmen wird nutzungsbezogen nach den Vorgaben in Ziff. 9 ff. berechnet. Die Vergütung für die Nutzung der in Ziff. 7.3 genannten Aufnahmen wird nach Ziff. 8 pauschal festgesetzt:

7.1 gesendete geschützte nicht mit Bildaufnahmen synchronisierte Handelstonträger incl. diejenigen, die in über Fernsehkanäle ausgestrahlte Radioprogramme enthalten sind. Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein.

7.2 gesendete geschützte Handelstonträger, die mit vom Sender oder in seinem Auftrag produzierten Bildaufnahmen incl. Werbespots synchronisiert wurden. Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein.

7.3 gesendete geschützte Handelstonbildträger mit Ausnahme der Musikfilme

7.4 gesendete geschützte Musikfilme. Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein.

8 Die für Nutzungen gemäss Ziff. 7.3 pauschal festgesetzte Vergütung beträgt Fr. 1'050'000.— pro Nutzungskalenderjahr.

Steigen oder sinken die jährlichen Gesamteinnahmen der SRG nach Ziff. 12 gegenüber den Gesamteinnahmen des Kalenderjahres 2013 um mehr als 5%, wird die Entschädigung für das entsprechende Nutzungsjahr einer solchen Steigerung bzw. Senkung im Umfang der tatsächlichen Steigerung oder Senkung angepasst.

9 Die Entschädigungen für die Nutzungen gemäss Ziffn. 7.1, 7.2 und 7.4 werden für jedes Programm und jede Nutzungskategorie getrennt berechnet und betragen

- 1,6575% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen nach Ziff. 7.1 am Programm
- 3,315% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen nach Ziff. 7.2 am Programm

- 3,315% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen nach Ziff. 7.4 am Programm.
- 10 Eine Abrechnung je Programm nach Ziff. 9 erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen nachgewiesen sind:
- es handelt sich um ein konzessioniertes Programm
  - das Programm verfügt nach der Bestätigung des Leiters der Konzernkontrolle über ein getrenntes Rechnungswesen, das die Kosten des Programms nach anerkannten Standards erfasst und ausweist.
- 11 Als Einnahmen eines Programms im Sinne von Ziff. 9 gelten die jährlichen Gesamteinnahmen der SRG im Fernsehen verteilt auf die Programme im Verhältnis der vom Leiter der Konzernkontrolle bestätigten jährlichen auf das Programm entfallenden Teilkosten.
- 12 Als Gesamteinnahmen der SRG im Fernsehen im Sinne von Ziff. 11 gelten die jährlichen Einnahmen aus der Tätigkeit der SRG als Sendeunternehmen im Fernsehen, so insbesondere
- der Anteil der SRG aus den Fernsehempfangsgebühren
  - Erträge aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten an Sendungen und darin enthaltenen Werken
  - Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen im Fernsehen
  - Einnahmen aus Zuschauerbeteiligungen, Wettbewerben und Aktionen
  - Erträge aus Werbung, Sponsoring und Bartering im Fernsehen, abzüglich der nachgewiesenen effektiven Kosten für die Akquisition, höchstens jedoch abzüglich 20% der gesamten während eines Rechnungsjahres erwirtschafteten Einnahmen. Zu den entsprechenden Einnahmen zählen auch Einnahmen von verbundenen Firmen und Drittfirmen, insbesondere von Produktionsfirmen oder Werbeakquisitionsfirmen, soweit sie auf Grund der Sende-/Mitteilungstätigkeit der SRG eingenommen werden.
- Nicht in die Berechnung einbezogen werden nicht mit der Sendetätigkeit zusammenhängende Erträge wie z.B. Erträge auf Finanzanlagen.
- 13 Einem Programm direkt für eine bestimmte Sendung zugewendete Einnahmen können diesem vorab direkt als Einnahme zugerechnet werden, sofern sie in der Jahresrechnung als direkte Einnahmen dieses Programms ausgewiesen werden.

- 14 Bei der Berechnung der Gesamteinnahmen wird in der Regel auf die vom Leiter der Konzernkontrolle der SRG bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.
- 15 Als geschützte Handelstonträger im Sinne von Ziff. 7.1 und 7.2 gelten Aufnahmen, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
- Sie sind auf einem im Handel erhältlichen Tonträger herausgegeben oder im Sinne von Art. 15 Abs. 4 WPPT zugänglich gemacht worden
  - Bei der aufgenommenen Werkdarbietung wirkt mindestens ein ausübender Künstler oder eine ausübende Künstlerin mit, der oder die aufgrund von Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4 URG oder aufgrund internationaler Abkommen oder Gegenrecht Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat. Soweit auch die Rechte nach Art. 24b und 22c genutzt werden, gelten die Aufnahmen unabhängig von Gegenrecht und internationalen Abkommen als geschützt.
- 16 Als geschützte Musikfilme im Sinne von Ziff. 7.4 gelten von Dritten hergestellte Musikvideos, Videoclips und Musikfilme, welche für das Publikum auf Datenträgern oder Online-Angeboten im Handel erhältlich sind, sofern auf der Aufnahme die Darbietung mindestens eines ausübenden Künstlers oder einer ausübenden Künstlerin festgehalten ist, der oder die aufgrund von Art. 35 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 35 Abs. 4 URG oder aufgrund internationaler Abkommen oder Gegenrecht Anspruch auf eine angemessene Vergütung hat.
- 17 Ist ein geschützter Handelstonträger gemäss Ziff. 15 in einen nach Ziff. 16 geschützten Musikfilm integriert, so wird lediglich die Vergütung für den geschützten Musikfilm berechnet.
- 18 Als „Anteil der geschützten Aufnahmen“ im Sinne von Ziff. 9 gilt die jährliche Gesamtzeit der Ausstrahlung geschützter Ton- und Tonbildaufnahmen am gesendeten Programm unabhängig davon, ob die ausgestrahlte Sendung vom Programm selbst produziert worden ist oder ob sie von einem anderen Programm oder von einem Dritten produziert und durch das abrechnungspflichtige Programm lediglich übernommen worden ist.
- b) Steuern**
- 19 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

**c) Abrechnung**

- 20 Die SRG teilt SWISSPERFORM jährlich spätestens bis Ende August alle Angaben mit, die zur Berechnung der Einnahmen der SRG des Vorjahres pro Programm gemäss Ziffn. 9 ff. sowie zur Berechnung einer allfälligen Steigerung bzw. Senkung gemäss Ziff. 8 Abs. 2 erforderlich sind.
- 21 SWISSPERFORM kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen. Dazu gehören insbesondere Bestätigungen des Leiters der Konzernkontrolle sowie der Revisoren der Akquisitions- und Produktionsfirmen.

**C. Meldepflichten****a) Meldung der geschützten Handelstonträger gemäss Ziff. 7.1**

- 22 Die SRG meldet einmal jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres die im Vorjahr über Fernsehkanäle ausgestrahlten Radioprogramme unter Angabe des übernehmenden und des übernommenen Programms sowie der jährlichen Gesamtzeit der entsprechenden Programmübernahme.
- 23 Die SRG meldet monatlich bis zum Ende des Folgemonats die nicht in übernommenen Radioprogrammen enthaltenen geschützten Handelstonträger gemäss Ziff. 7.1.
- 24 Die Meldungen nach Ziff. 23 umfassen die folgenden Daten:
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
  - Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
  - Sendedauer (hh.mm.ss)
  - Titel der Aufnahme
  - Name des Komponisten
  - Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
  - ISRC (sofern dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt)
- 25 Bei Meldungen ohne ISRC sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:
- Label (sofern bekannt)
  - Katalog Nummer (sofern bekannt)

- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- Datum oder Jahr der Aufnahme (sofern bekannt)
- Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)
- Titel des Musikwerks (in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel) (sofern bekannt)
- Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben.

**b) *Meldung der in selbst oder im Auftrag produzierten Sendungen und Werbespots verwendeten Handelstonträger gemäss Ziff. 7.2***

26 Die SRG meldet SWISSPERFORM monatlich bis zum Ende des Folgemonats diejenigen im Handel erhältlichen Tonträger, die sie in selbst produzierten Sendungen oder in Werbespots verwendet.

27 Die Meldungen nach Ziff. 26 umfassen die folgenden Daten:

- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name der Sendung oder des Werbespots, in welcher der integrierte Tonträger verwendet wird
- Name des Komponisten
- Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
- ISRC (sofern dokumentiert oder ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten zusammen mit der Lieferung der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt)

28 Bei Meldungen ohne ISRC sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:

- Label (sofern bekannt)
- Katalog Nummer (sofern bekannt)
- interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG
- Datum oder Jahr der Aufnahme (sofern bekannt)
- Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt)

- Titel des Musikwerks (in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werkstitel) (sofern bekannt)
- Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben.

29 Bei Handelstonträgern, die von der SRG in audiovisuelle Trailer oder Sendeeinleitungen integriert werden, ist eine Liste der dazu verwendeten Original-Tonaufnahmen mit den obigen Angaben zu liefern.

**c) *Meldung der gesendeten Musikfilme gemäss Ziff. 7.4***

30 Die SRG meldet SWISSPERFORM monatlich am Ende des Folgemonats die gesendeten Aufnahmen gemäss Ziff. 7.4.

31 Die Meldungen gemäss Ziff. 30 umfassen

- Sendedatum (TT.MM.JJJJ)
- Sendezeitpunkt (hh.mm.ss)
- Sendedauer (hh.mm.ss)
- Titel der Aufnahme
- Name des Komponisten
- Name, evtl. Künstler- oder Gruppenname, des bzw. der Hauptinterpreten
- Name des Produzenten oder Label
- ISAN (sofern dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt)

**d) *Meldung der Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG***

32 Die SRG meldet einmal jährlich bis zum 28. Februar des Folgejahres diejenigen Sendefässer, welche im Vorjahr im Sinne von Art. 22c URG zugänglich gemacht wurden. Die entsprechenden Meldungen enthalten den Namen des Sendefässers und den üblichen Sendezeitpunkt.

**e) *Meldeformat***

33 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form nach folgenden technischen Spezifikationen: In technischer Hinsicht ist eine Formatierung in Excel-Tabelleform zu wählen. Pro Sendeereignis ist eine Tabellenzeile vorgesehen. Die Spalten sind einheitlich mit einem Standard-Trennzeichen (z.B. Komma, Semikolon, Tab) zu trennen, welches in den Daten selbst nicht vorkommt. Die

in Ziffn. 24 f., 27 f. und 31 aufgezählten Eigenschaften zu den Sendeereignissen sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Prinzipiell haben die Meldungen in einem einheitlichen Format (Anzahl und Abfolge der Spalten, gewähltes Trennzeichen, Datei-Endung, Zeichensatz, Datumsformat, Format von Uhrzeiten und Sendedauer, Textformatierungen) zu erfolgen. Das zu verwendende Formular wird im Bedarfsfall im Rahmen dieser Vorgaben zwischen der SRG und SWISSPERFORM vereinbart.

**f) Kontrolle der Meldungen durch SWISSPERFORM**

- 34 SWISSPERFORM kontrolliert die eingegangenen Meldungen. Ohne Beanstandungen oder konkrete Nachfragen innert 30 Tagen nach Zustellung gelten die Meldungen als korrekt und vollständig. SWISSPERFORM kann unvollständige Meldungen zur Nachbearbeitung an den Absender zurückweisen. SWISSPERFORM kann im Falle von vermuteten Lücken in den Meldungen ferner verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Kopie der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken aufbewahrt oder herausgegeben werden.

**g) Verletzung der Meldepflichten**

- 35 Kommt die SRG ihren Meldepflichten trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 60 Tagen nicht oder nicht vollständig nach, so ist SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, den Umfang des verwendeten geschützten Repertoires auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten erheben zu lassen. Werden für ein Programm mehrfach die monatlichen Meldepflichten verletzt, ist SWISSPERFORM berechtigt, für die weitere Tarifiedauer auf Kosten der SRG einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten mit einem Monitoring des betroffenen Programms in Bezug auf die Sendung geschützter Aufnahmen zu beauftragen.
- 36 Führen die Massnahmen gemäss Ziff. 35 nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, ist SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, das geschützte Repertoire auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten schätzen zu lassen.
- 37 Die Bezahlung der Entschädigung gemäss Schätzung sowie der Ersatz der Kosten gemäss Ziffn. 35 und 36 entbindet die SRG nicht von der Pflicht, SWISSPERFORM oder dem nach Rz 35 und 36 beauftragten Experten alle für

die Einschätzung erforderlichen internen Unterlagen über die für die Einschätzungsperiode im betreffenden Programm vorgenommenen Sendungen zur Verfügung zu stellen.

#### **h) Zahlung**

- 38 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
- 39 SWISSPERFORM kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen. Die Akontozahlungen werden in der Regel aufgrund der Abrechnungen bzw. Zahlungen für das Vorjahr festgelegt.

#### **D. Geschäftsgeheimnisse**

- 40 SWISSPERFORM wahrt das Geschäftsgeheimnis. Sie verwendet die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Berechnung der tarifmässigen Vergütungen, zur Vorbereitung und Begründung von Tarifen und Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden, zur Abrechnung ihrer Einnahmen auf die Berechtigten und für nicht kommerziell auswertbare Statistiken. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der SRG.

#### **E. Gültigkeitsdauer**

- 41 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2017 gültig. Er verlängert sich automatisch bis zum Inkrafttreten eines neuen bis spätestens am 30. Mai 2017 beantragten Folgetarifs.
- 42 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

## **SWISSPERFORM**

Société suisse pour les droits voisins

### **Tarif A télévision**

**Utilisation de phonogrammes et de vidéogrammes disponibles sur le marché par la Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR) à des fins de diffusion à la télévision**

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins le 4 novembre 2013 et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce N°

SWISSPERFORM  
Kasernenstrasse 23  
Case postale  
8021 Zurich  
Tél. 044/269 70 50  
Fax 044/269 70 60

**A. *Objet du tarif***

- 1 Le présent tarif s'adresse à la SSR concernant ses activités d'organisme de diffusion dans le domaine de la télévision.
- 2 Le tarif se rapporte aux droits suivants :
  - utilisation de phonogrammes et de vidéogrammes disponibles sur le marché et protégés par les droits voisins à des fins de diffusion à la télévision au sens de l'art. 35, al. 1 LDA ;
  - reproduction d'exécutions et d'enregistrements d'œuvres musicales non théâtrales, fixés sur des phonogrammes et vidéogrammes disponibles sur le marché, à des fins de diffusion à la télévision au sens de l'art. 24b LDA ;
  - droit de mettre à disposition des exécutions et enregistrements d'œuvres musicales non théâtrales contenus dans des émissions de télévision en relation avec leur diffusion et de réaliser les reproductions requises à cet effet au sens de l'art. 22c, al. 1, let. a-c LDA.
- 3 En acquittant les redevances conformément au tarif, la SSR indemnise ses diffusions par le biais des programmes de télévision pour lesquels elle est au bénéfice d'une concession, y compris des programmes radio diffusés sur les moyens d'adressage en question, de même que les autres utilisations énumérées au ch. 2, dans la mesure où elles sont soumises au droit suisse.
- 4 La retransmission d'enregistrements protégés dans des programmes de la SSR par des tiers n'est pas indemnisée, indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une retransmission ou d'une participation à une diffusion primaire.
- 5 L'apport de SWISSPERFORM au tarif se limite aux droits des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes et de vidéogrammes spécifiés au ch. 2 du présent tarif. SWISSPERFORM n'est pas en mesure de libérer la SSR des prétentions de titulaires de droit qui se fondent sur des droits moraux et sur des droits exclusifs non soumis au droit de gestion ou que les titulaires de droits font valoir dans des systèmes juridiques étrangers. En particulier, l'exercice du droit, qui n'est pas soumis au droit de gestion, d'intégrer une exécution fixée sur un phonogramme dans la partie sonore d'une œuvre audiovisuelle, est réservé.
- 6 Les redevances fixées aux ch. 7 ss indemnisent également les utilisations de productions d'archives des organismes de diffusion au sens de l'art. 22a LDA ainsi que d'œuvres orphelines au sens de l'art. 22b LDA, dans la mesure où ces utilisations remplissent les conditions définies au ch. 2.

**B. Redevance****a) Calcul**

7 La redevance pour l'utilisation des enregistrements spécifiés ci-après aux ch. 7.1, 7.2 et 7.4 est calculée en fonction de l'utilisation d'après les directives des ch. 9 ss. La redevance pour l'utilisation des enregistrements spécifiés au ch. 7.3 est fixée de manière forfaitaire selon le ch. 8 :

7.1 diffusion de phonogrammes du commerce protégés qui n'ont pas été synchronisés avec des prises de vue, y compris ceux qui sont contenus dans des programmes radio diffusés via des chaînes de télévision. La redevance en question inclut les utilisations correspondantes selon les art. 24b et 22c LDA ;

7.2 diffusion de phonogrammes du commerce protégés qui ont été synchronisés avec des prises de vue produites par le diffuseur lui-même ou à sa demande, y compris des spots publicitaires. La redevance en question inclut les utilisations correspondantes selon les art. 24b et 22c LDA ;

7.3 diffusion de vidéogrammes du commerce protégés, à l'exception des films musicaux ;

7.4 diffusion de films musicaux protégés. La redevance en question inclut les utilisations correspondantes selon les art. 24b et 22c LDA.

8 La redevance fixée de manière forfaitaire pour les utilisations selon le ch. 7.3 s'élève à Fr. 1'050'000.— par année civile d'utilisation.

Si les recettes annuelles totales de la SSR selon ch. 12 augmentent ou diminuent de plus de 5% par rapport aux recettes totales de l'année civile 2013, la redevance pour l'année civile en question est adaptée proportionnellement à cette hausse ou à cette baisse effective.

9 Les redevances pour les utilisations selon les ch. 7.1, 7.2 et 7.4 sont calculées séparément pour chaque programme et chaque catégorie d'utilisation et s'élèvent à

- 1,6575% des recettes du programme au prorata de la part des enregistrements protégés selon ch. 7.1 dans le programme ;
- 3,315% des recettes du programme au prorata de la part des enregistrements protégés selon ch. 7.2 dans le programme ;
- 3,315% des recettes du programme au prorata de la part des enregistrements protégés selon ch. 7.4 dans le programme.

- 10 Un décompte par programme selon ch. 9 est effectué lorsque les conditions suivantes sont prouvées :
- il s'agit d'un programme bénéficiant d'une concession ;
  - conformément à l'attestation du responsable du contrôle du groupe, le programme dispose d'une comptabilité séparée qui saisit et mentionne les coûts du programme d'après des normes reconnues.
- 11 On entend par recettes d'un programme au sens du ch. 9 les recettes annuelles totales de la SSR dans le domaine de la télévision réparties entre les différents programmes proportionnellement aux coûts partiels annuels dévolus à chaque programme et attestés par le responsable du contrôle du groupe.
- 12 On entend par recettes totales de la SSR dans le domaine de la télévision au sens du ch. 11 les recettes annuelles provenant de l'activité de la SSR en tant qu'organisme de diffusion à la télévision, et donc plus particulièrement :
- la part de la SSR provenant des redevances de réception TV ;
  - les revenus provenant des droits voisins et des droits d'auteur sur les émissions et sur les œuvres qu'elles contiennent ;
  - les recettes provenant de la diffusion de communiqués et d'annonces à la télévision ;
  - les recettes provenant de contributions des téléspectateurs, de concours et d'autres actions ;
  - les revenus de la publicité, du sponsoring et du troc publicitaire à la télévision, moins les coûts effectifs prouvés liés à la prospection, mais au maximum moins 20% de l'ensemble des recettes générées au cours d'un exercice comptable. Les recettes correspondantes incluent également les recettes de sociétés liées et de sociétés tiers, en particulier de sociétés de production ou spécialisées dans l'acquisition de publicité, dans la mesure où elles sont perçues au titre de l'activité de diffusion/de communication de la SSR.

Les revenus qui ne sont pas en relation avec l'activité de diffusion, ainsi les revenus d'immobilisations financières, ne sont pas inclus dans le calcul.

- 13 Les recettes attribuées à un programme directement pour une émission déterminée peuvent lui être imputées d'emblée en tant que recettes dans la mesure où elles figurent dans les comptes annuels en tant que recettes directes de ce programme.

- 14 Lors du calcul des recettes totales, on s'oriente, en règle générale, sur les résultats attestés par le responsable du contrôle du groupe de la SSR. On peut déroger à cette règle si des recettes substantielles au sens du présent tarif sont produites directement auprès de filiales ou de tiers.
- 15 Sont réputés des phonogrammes du commerce protégés au sens des ch. 7.1 et 7.2 les enregistrements qui remplissent les conditions suivantes :
- ils ont été publiés sur un phonogramme disponible sur le marché ou ont été mis à la disposition du public au sens de l'art. 15, al. 4 WPPT ;
  - l'exécution d'œuvre enregistrée inclut la participation d'au moins un artiste interprète qui, en vertu de l'art. 35, al. 1 LDA en relation avec l'art. 35, al. 4 LDA, ou en vertu d'accords internationaux ou de réciprocité, a droit à une rémunération équitable. Si l'utilisation porte aussi sur les droits selon les art. 24b et 22c, les enregistrements sont réputés protégés indépendamment de toute réciprocité et d'accords internationaux.
- 16 Sont réputés des films musicaux protégés au sens du ch. 7.4 les vidéos musicales, clips vidéo ou films musicaux confectionnés par des tiers, qui sont disponibles sur le marché pour le public sous la forme de supports de données ou d'offres en ligne, dans la mesure où l'enregistrement contient la prestation d'au moins un artiste interprète qui, en vertu de l'art. 35, al. 1 LDA en relation avec l'art. 35, al. 4 LDA, ou en vertu d'accords internationaux ou de réciprocité, a droit à une rémunération équitable.
- 17 Si un phonogramme du commerce protégé au sens du ch. 15 est intégré dans un film musical protégé au sens du ch. 16, seule est comptée la rémunération pour le film musical protégé.
- 18 Est réputée « part des enregistrements protégés » au sens du ch. 9 le temps annuel total de diffusion d'enregistrements sonores et audiovisuels protégés sur le programme diffusé, indépendamment du fait que l'émission diffusée ait été produite par le programme lui-même ou par un autre programme ou encore par un tiers et qu'elle ait été simplement reprise par le programme soumis à décompte.

**b) Impôts**

- 19 Les redevances s'entendent sans une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée.

**c) Décompte**

- 20 La SSR communique chaque année à SWISSPERFORM, au plus tard à fin août, tous les renseignements nécessaires au calcul des recettes de la SSR par

programme et pour l'année précédente, conformément aux ch. 9 ss, de même que les indications nécessaires au calcul d'une éventuelle hausse ou baisse conformément au ch. 8, al. 2.

- 21 SWISSPERFORM peut réclamer des justificatifs pour vérifier les renseignements. Cela inclut en particulier des attestations du responsable du contrôle du groupe ainsi que des réviseurs des sociétés d'acquisition et de production.

### **C. Obligations d'annoncer**

#### **a) Déclaration des phonogrammes du commerce protégés selon ch. 7.1**

- 22 La SSR déclare une fois par an, jusqu'au 28 février de l'année suivante, les programmes radio diffusés l'année précédente via des chaînes de télévision en précisant quel programme a été repris par quel autre ainsi que la durée annuelle totale de la reprise en question.

- 23 La SSR déclare chaque mois, jusqu'à la fin du mois suivant, les phonogrammes du commerce protégés selon ch. 7.1 qui ne sont pas contenus dans des programmes radios repris.

- 24 Les déclarations selon ch. 23 englobent les renseignements suivants :

- date de la diffusion (JJ.MM.AAAA) ;
- début de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- durée de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- titre de l'enregistrement ;
- nom du compositeur ;
- nom de l'interprète principal, éventuellement pseudonyme ou nom du groupe ;
- code ISRC (pour autant qu'il soit étayé par des documents ou qu'il ait été communiqué à la SSR sous une forme lisible par le fournisseur de l'enregistrement au moment de la livraison, à partir de l'entrée en vigueur du tarif).

- 25 Pour les déclarations sans code ISRC, il convient de fournir en sus les renseignements ci-après :

- label (s'il est connu)
- numéro de catalogue (s'il est connu) ;
- numéro interne de l'enregistrement dans une banque de données de la SSR ;
- date ou année de l'enregistrement (si elles sont connues) ;
- indications du catalogue des œuvres (si elles sont connues) ;

- titre de l'œuvre musicale (dans la langue originale selon le phonogramme, le cas échéant avec des indications quant à la version (« live », « remix », etc.) du titre de l'œuvre) (si ces renseignements sont connus) ;
- pour les enregistrements classiques, indiquer en sus sous la forme habituelle le mouvement qui a été diffusé.

**b) *Déclaration des phonogrammes du commerce selon ch. 7.2 utilisés dans des émissions produites par le diffuseur lui-même ou à sa demande et dans des spots publicitaires***

26 La SSR déclare chaque mois à SWISSPERFORM, jusqu'à la fin du mois suivant, les phonogrammes disponibles sur le marché qu'elle utilise dans des émissions de sa propre production ou dans des spots publicitaires.

27 Les déclarations selon ch. 26 englobent les renseignements suivants :

- date de la diffusion (JJ.MM.AAAA) ;
- début de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- durée de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- titre de l'enregistrement ;
- nom de l'émission ou du spot publicitaire dans lequel le phonogramme intégré est utilisé ;
- nom du compositeur ;
- nom de l'interprète principal, éventuellement pseudonyme ou nom du groupe ;
- code ISRC (pour autant qu'il soit étayé par des documents ou qu'il ait été communiqué à la SSR sous une forme lisible par le fournisseur de l'enregistrement au moment de la livraison, à partir de l'entrée en vigueur du tarif).

28 Pour les déclarations sans code ISRC, il convient de fournir en sus les renseignements ci-après :

- label (s'il est connu)
- numéro de catalogue (s'il est connu) ;
- numéro interne de l'enregistrement dans une banque de données de la SSR ;
- date ou année de l'enregistrement (si elles sont connues) ;
- indications du catalogue des œuvres (si elles sont connues) ;
- titre de l'œuvre musicale (dans la langue originale selon phonogramme, le cas échéant avec des indications quant à la version (« live », « remix », etc.) du titre de l'œuvre) (si ces renseignements sont connus) ;
- pour les enregistrements classiques, indiquer en sus sous la forme habituelle le mouvement qui a été diffusé.

29 Pour les phonogrammes du commerce qui sont intégrés par la SSR dans des introductions d'émissions ou des bandes-annonces audiovisuelles, il convient de livrer une liste des enregistrements sonores originaux utilisés à cet effet en précisant les renseignements susmentionnés.

**c) *Déclaration des films musicaux selon ch. 7.4***

30 La SSR déclare chaque mois à SWISSPERFORM, jusqu'à la fin du mois suivant, les enregistrements selon ch. 7.4 qui ont été diffusés.

31 Les déclarations selon ch. 30 englobent les renseignements suivants :

- date de la diffusion (JJ.MM.AAAA) ;
- début de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- durée de la diffusion (hh.mm.ss) ;
- titre de l'enregistrement ;
- nom du compositeur ;
- nom de l'interprète principal, éventuellement pseudonyme ou nom du groupe ;
- nom du producteur ou label ;
- numéro ISAN (pour autant qu'il soit étayé par des documents ou qu'il ait été communiqué à la SSR sous une forme lisible par le fournisseur de l'enregistrement au moment de la livraison, à partir de l'entrée en vigueur du tarif).

**d) *Déclaration des utilisations au sens de l'art. 22c LDA***

32 La SSR déclare une fois par an, jusqu'au 28 février de l'année suivante, les émissions qui ont été mises à disposition l'année précédente au sens de l'art. 22c LDA. Les déclarations en question incluent le nom de l'émission et le début habituel de la diffusion.

**e) *Format de la déclaration***

33 Les déclarations se font sous forme électronique d'après les spécifications techniques suivantes : d'un point de vue technique, il convient de choisir pour format des tableaux Excel. Il est prévu une ligne par diffusion. Les colonnes doivent être séparées uniformément à l'aide d'un signe standard (p. ex. virgule, point-virgule, tabulateur) qui n'apparaît pas dans les données elles-mêmes. Les caractéristiques des diffusions énumérées aux ch. 24 s, 27 s et 31 doivent figurer dans des colonnes distinctes. En principe, les déclarations

doivent se faire dans un format homogène (nombre et ordre des colonnes, signe choisi pour la séparation, extension de fichier, jeu de caractères, format de la date, format des heures et des durées de diffusion, formatage du texte). En cas de nécessité, la SSR et SWISSPERFORM conviennent du formulaire à utiliser dans le cadre de ces directives.

**f) *Contrôle des déclarations par SWISSPERFORM***

34 SWISSPERFORM contrôle les déclarations reçues. Sauf contestation ou demande complémentaire concrète dans les 30 jours suivant la remise, les déclarations sont considérées comme correctes et complètes. SWISSPERFORM peut renvoyer à l'expéditeur les déclarations incomplètes pour qu'elles soient remaniées. Si elle suspecte des lacunes dans les déclarations, SWISSPERFORM peut par ailleurs exiger de la SSR qu'elle conserve ou qu'elle fournisse pour certaines heures de diffusion, à des fins de contrôle, une copie des diffusions réalisées durant cette période ainsi que de plus amples informations sur ces diffusions.

**g) *Violation de l'obligation de déclarer***

35 Si, en dépit d'un rappel écrit et de l'octroi d'un délai supplémentaire d'au moins 60 jours, la SSR ne remplit pas ou pas entièrement son obligation de déclarer, SWISSPERFORM peut, pour le programme en question et pour la période de déclaration lacunaire, charger un expert indépendant et neutre de déterminer, aux frais de la SSR, le volume du répertoire protégé utilisé. S'il y a violation à plusieurs reprises de l'obligation mensuelle de déclarer, SWISSPERFORM peut charger un expert indépendant et neutre de surveiller le programme en question en ce qui concerne la diffusion d'enregistrements protégés pour la suite de la durée de validité du tarif, et ce aux frais de la SSR.

36 Si les mesures selon ch. 35 n'aboutissent pas à un résultat probant, SWISSPERFORM peut, pour le programme en question et pour la période de déclaration lacunaire, charger un expert indépendant et neutre d'évaluer le répertoire protégé aux frais de la SSR.

37 Le paiement de la redevance d'après l'estimation ainsi que le dédommagement des frais selon ch. 35 et 36 ne libèrent pas la SSR de l'obligation de mettre à la disposition de SWISSPERFORM ou de l'expert mandaté conformément aux ch. 35 et 36 tous les documents internes relatifs aux diffusions du programme durant la période en question, requis pour l'estimation.

**h) Paiement**

- 38 Les redevances sont payables dans les 30 jours suivant la facturation.
- 39 SWISSPERFORM peut exiger des acomptes ou d'autres sûretés. En règle générale, les acomptes sont fixés sur la base des décomptes ou paiements de l'année précédente.

**D. Secret des affaires**

- 40 SWISSPERFORM sauvegarde le secret des affaires. Elle n'utilise les relevés obtenus que pour calculer les redevances suivant le tarif, pour préparer et justifier ses tarifs et ses requêtes vis-à-vis des tribunaux et des autorités de surveillance, pour établir le décompte de ses recettes en faveur des ayants droit et à des fins statistiques exploitables dans un but non commercial. Toute autre utilisation requiert le consentement de la SSR.

**E. Durée de validité**

- 41 Le présent tarif est valable du 1<sup>er</sup> janvier 2014 au 31 décembre 2017. Il se prolonge automatiquement jusqu'à l'entrée en vigueur du nouveau tarif qui suivra et qui doit être soumis au plus tard le 30 mai 2017.
- 42 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Mit Beschluss vom 18. September 2012 hat die Schiedskommission eine Tarifvereinbarung zwischen der Swissperform und der SRG SSR genehmigt. Diese sieht vor, dass die Swissperform gegen Akontozahlungen in der Höhe des genehmigten Tarifs Nutzungserlaubnisse erteilt. Mit Eingabe vom 20. Juni 2013 wird verlangt, diese Regelung für das Jahr 2013 fortzusetzen. Dabei einigten sich die Parteien auf eine Pauschalentschädigung von Fr. 1'200'000.00, wobei dieser Betrag für alle Nutzungen der SRG SSR in Fernsehprogrammen nach Art. 22c, Art. 24b sowie Art. 35 URG gelten soll. Gemäss der Vereinbarung verzichtet die Swissperform für das Jahr 2013 auf Nutzungsmeldungen seitens der SRG SSR.

Nachdem die Schiedskommission gemäss ständiger Rechtsprechung die Zustimmung der unmittelbar Betroffenen zu einem Tarif als Indiz für dessen Angemessenheit und Genehmigungsfähigkeit auffasst und sie eine entsprechende Vereinbarung bereits 2012 genehmigt hat, wird auf eine eingehende Prüfung dieser Übergangsregelung verzichtet. Sie stellt fest, dass sich das Einverständnis der Parteien sowohl auf die rückwirkende Entschädigungsregelung wie auch auf den Verzicht von Nutzungsmeldungen für das Jahr 2013 bezieht. Die zwischen den Tarifparteien Swissperform und SRG SSR abgeschlossene Tarifvereinbarung vom 3./18. Juni 2013 betreffend den *Tarif A Fernsehen* für die Nutzungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 kann daher genehmigt werden.

2. Für einen ab dem 1. Januar 2014 geltenden Tarif in diesem Nutzungsbereich hat die Swissperform ihren Antrag auf Genehmigung eines neuen *Tarifs A Fernsehen* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Fernsehen) am 18. Juni 2013 und damit innert der gestützt auf Art. 9 Abs. 2 URV bis zu diesem Zeitpunkt verlängerten Eingabefrist eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass diese Tarifeingabe gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt worden ist, zumal die Verhandlungsführung nicht beanstandet wird, obwohl letztlich ein strittiger Tarif eingegeben wurde.
3. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die

Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet. Im Folgenden sind daher die im Rahmen der Verhandlungen offen gebliebenen Fragen zu klären (vgl. dazu Ziff. I/3 vorne):

*3.1. Zulässigkeit von Vorbehalten von nicht dem schweizerischen Verwertungsrecht unterstehenden Rechten im Tarif*

- a) Die Swissperform macht schützenswerte Interessen an dem in Ziff. 5 des *Tarifs A Fernsehen* festgelegten Vorbehalt geltend. Insbesondere bestehe ein wesentliches Interesse, die Beschränktheit der Rechtseinräumung auf das Territorium der Schweiz auch im Tarif zu publizieren. Sie weist aber auch darauf hin, dass zwischen den Parteien umstritten ist, ob die Integration einer auf einem Tonträger festgelegten Darbietung in einen Tonbildträger als erneute Aufnahme bzw. Festlegung oder als blosser Vervielfältigung zu werten ist (vgl. dazu hinten Ziff. II/3.3d). Im Übrigen habe sich die Swissperform sowohl im Rahmen der Mitgliedschaftsverträge als auch im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen Rechte abtreten lassen, welche in der Schweiz nicht dem Verwertungsrecht unterstehen. Auch deshalb habe die Swissperform ein wesentliches Interesse an einer Klarstellung, dass die fraglichen Rechte nicht Gegenstand des vorliegenden Tarifs bilden.

Insbesondere halte der letzte Satz der Ziff. 5 des Tarifs fest, dass die Geltendmachung des nicht der zwingenden kollektiven Verwertung unterstehenden Rechts, eine auf Tonträger festgelegte Darbietung in den Tonteil eines audiovisuellen Werkes aufzunehmen, vorbehalten bleibt. Damit soll klargestellt werden, dass das Recht, eine vorbestehende Tonaufnahme als Tonspur eines audiovisuellen Werkes zu verwenden, vom Tarif nur soweit erfasst wird, als dieses Recht nach Art. 24b URG (Vervielfältigungen zu Sendezwecken) dem Verwertungsrecht unterliegt.

Für die SRG SSR umschreibt die Tarifziffer 2 in genügender Weise, welche Rechte vom Tarif geregelt werden. Die Ziff. 5 hält sie daher grundsätzlich für überflüssig. Ausdrücklich verlangt wird die Streichung des letzten Satzes dieser Ziffer, da das Aufnahmerecht bei der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger nicht berührt werde.

b) Für die Schiedskommission macht es durchaus Sinn, in einem Tarif die Grenze zwischen Nutzungen, die der Tarifaufsicht unterliegen bzw. nicht unterliegen, zu verdeutlichen, da ein Tarif nur insoweit der Bundesaufsicht unterstellt ist, als er auch einen Tatbestand gemäss Art. 40 Abs. 1 URG regelt und damit auch Auswirkungen auf die Angemessenheit des Tarifs hat (vgl. hierzu den Entscheid des Bundesgerichts vom 10. Mai 1995 betr. Tarif K, E. 3c [2A.180/1994]). Dies muss insbesondere im vorliegenden Fall gelten, da zwischen den Parteien umstritten ist, ob es sich bei der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger um eine Aufnahme oder um eine Vervielfältigung handelt. Je nachdem, welche Auffassung die ESchK in der Folge vertritt, ist nämlich eine tarifliche Entschädigung geschuldet oder nicht. Kommt die Schiedskommission zum Schluss, dass es sich bei der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger um eine Aufnahme handelt, die der individuellen Verwertung unterliegt, so kann auch der im letzten Satz der Ziff. 5 des Tarifs geäusserte Vorbehalt im Tarif belassen werden. Handelt es sich jedoch um ein Vervielfältigungsrecht, das der kollektiven Verwertung unterliegt, so ist der Vorbehalt zu streichen. Darauf ist nach Prüfung der Ziff. 7.2 des Tarifs zurückzukommen (vgl. Ziff. 3.2 unten). Die Schiedskommission ist ausserdem der Auffassung, dass der erste Teil der Ziff. 5 im Tarif belassen werden kann, da hier kein expliziter Streichungsantrag seitens der SRG SSR gestellt wurde.

*3.2. Zur Frage des Schutzes von Handelstonträgern, welche von der SRG SSR als Tonteil von eigenen oder in ihrem Auftrag produzierten Tonbildträgern verwendet werden*

- a) Die Ziff. 7.2 des *Tarifs A Fernsehen* sieht eine Vergütungspflicht für gesendete Handelstonträger vor, die mit vom Sender oder in seinem Auftrag produzierten Bildaufnahmen inklusive Werbespots synchronisiert wurden. Diese Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b (Vervielfältigungen zu Sendezwecken) und nach Art. 22c URG (Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke) ein.
- b) Die Swissperform geht davon aus, dass die SRG SSR im Rahmen der Produktion des Tonbildträgers einen Handelstonträger vervielfältigt und anschliessend den so hergestellten Tonbildträger zum Zweck der Sendung sowie zum Zweck des Zugänglichmachens vervielfältigt und macht geltend, dass die SRG SSR für die Integration des Tonträgers in einen Tonbildträger die ausdrückliche Bewilligung der ausübenden

Künstler und Künstlerinnen benötigt, da es sich bei der entsprechenden Nutzung um die Aufnahme einer festgelegten Darbietung auf Tonbildträger im Sinne von Art. 33 Abs. 2 Bst. c URG handle und dies somit - im Unterschied zum Vervielfältigungsrecht nach Art. 24b URG - nicht dem Wahrnehmungszwang unterliege. Insbesondere würde ein diesbezüglicher Verwertungszwang auch Art. 7 Abs. 3 i.V.m. Art. 19 Rom-Abkommen (RA) widersprechen. Im Übrigen bedürfe die SRG SSR für das Zugänglichmachen der mithilfe von Handelstonträgern produzierten Tonbildträger nach Art. 22c URG einer Bewilligung von Swissperform. Die Vervielfältigungen nach Art. 22c und 24b URG seien über den Tarif abzugelten.

- c) Die SRG SSR verlangt die Streichung der Tarifziffer 7.2, da sie die Auffassung vertritt, dass mit der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger der Tonträger seine rechtliche Existenz verliert und sein Schutz in demjenigen des Tonbildträgers aufgeht. Eine Vergütungspflicht nach Art. 35 URG bestehe nur, falls es sich um einen Handelstonbildträger handle. Da aber die Eigenproduktionen der SRG SSR in der Regel im Zeitpunkt der Sendung nicht im Handel erhältlich seien, bleibe kein Raum für einen Vergütungstatbestand, wie ihn die Swissperform im ersten Satz der Ziff. 7.2 normiert habe. Im Übrigen berühre die Integration einer auf einem Tonträger festgelegten Darbietung in einen Tonbildträger ausschliesslich das Vervielfältigungs-, nicht aber das Aufnahmerecht. Während sich nämlich das Aufnahmerecht auf die noch nicht festgelegte Darbietung beziehe, sei das Übertragen einer Aufnahme auf einen anderen Träger nach Art. 33 Abs. 2 Bst. c URG eine Vervielfältigung und keine Aufnahme. Das Vervielfältigungsrecht beziehe sich nicht auf die Darbietung an sich, sondern auf die Aufnahme einer Darbietung. Handle es sich aber bei der Übertragung einer Aufnahme auf einen anderen Träger um eine Vervielfältigung, so bedürfe die SRG SSR einer vertraglichen Bewilligung des ausübenden Künstlers für die Integration eines Tonträgers in eine eigenproduzierte Tonbildaufnahme nur soweit, als es nicht um Aufnahmen von Darbietungen nichttheatralischer Werke der Musik gehe. Für alles andere brauche es keine individuelle Lizenzierung durch die Berechtigten, vielmehr sei es den Verwertungsgesellschaften vorbehalten, die Vervielfältigungsrechte der verschiedenen Rechteinhaber gegenüber den Sendeunternehmen im Rahmen von Art. 24b URG geltend zu machen. Allerdings habe die Swissperform in Ziff. 7.2 die Rechte nach Ziff. 2 Lemma 1 (Art. 35 Abs. 1 URG), Lemma 2 (Art. 24b URG) sowie Lemma 3 (Art. 22c URG) so normiert, dass die Vergütung für das Senden diejenige für das

Vervielfältigen und das Zugänglichmachen einschliesse. Dieser Verknüpfung sei zuzurechnen, dass eine Vergütung für die Nutzungen nach Art. 24b und 22c URG entfalle, wenn es keine Vergütung für die im ersten Satz von Ziff. 7.2 beschriebene Nutzung gebe. Die SRG SSR anerkenne indessen eine grundsätzliche Vergütungspflicht hinsichtlich der Integration von Handelstonträgern in Tonbildträger bei Eigenproduktionen im Fernsehbereich. Es wäre somit an der Swissperform gewesen, hierfür im Rahmen von Art. 24b URG einen separaten Vergütungstatbestand zu normieren. Darüber sei indessen nicht verhandelt worden.

- d) Gemäss Ziff. 2 des *Tarifs A Fernsehen* bezieht sich dieser Tarif auf die Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützte im Handel erhältliche Ton- und Tonbildträger zu Sendezwecken nach Art. 35 Abs. 1 URG (Lemma 1), auf die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Fernsehen im Sinne von Art. 24b URG sowie auf das Recht, im Sinne von Art. 22c Bst. a-c URG in Fernsehsendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen von Werken nichttheatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen. Die entsprechenden Vergütungsansprüche werden in Ziff. 7 ff. des Tarifs geregelt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheid vom 20. Januar 2012 (E. 5) zum *Tarif A Fernsehen (2010-2013)* zunächst festgehalten, dass zwischen dem in Art. 33 Abs. 2 Bst. c verwendeten Begriff der 'Aufnahme' und der 'Festlegung' kein Unterschied besteht (E. 5.3). Danach stellte es fest, dass ein Ton- oder Tonbildträger auch dann als 'im Handel erhältlich' gilt, wenn eine von der gleichen Festlegung abstammende Vervielfältigung in einer anderen physischen Form angeboten wird, als sie tatsächlich zu Sendezwecken verwendet wird. Somit komme es nicht auf den konkret verwendeten physischen Datenträger, sondern auf die verwendete Festlegung an, die in einer beliebigen Form und einem beliebigen Datenformat im Handel erhältlich ist. Das Bundesverwaltungsgericht weist auch auf den Umstand hin, dass bei der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger keine zusätzliche Vergütung als Tonträger, sondern eine einzige Vergütung als Tonbildträger zu berechnen ist. Gegen den Vergütungsanspruch als Tonbildträger hat das Bundesverwaltungsgericht somit keine Einwände. Aber auch falls ein Tonbildträger nur im Hinblick auf die auf der Ton-

spur enthaltenen Tonaufnahme geschützt ist, sei die Sendung eines derart teilgeschützten Tonbildträgers pro rata temporis als Tonbildträgernutzung und nicht als Tonträgernutzung zu betrachten. Das Bundesverwaltungsgericht unterstellt damit die integrierte Tonaufnahme grundsätzlich dem Tonbildträgerschutz. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid mit Urteil vom 20. August 2012 (vgl. E. 4) bestätigt und festgestellt, dass es gemäss Art. 35 Abs. 1 URG offensichtlich nicht im Sinne des Gesetzes ist, wenn für in Tonbildträger integrierte Tonträger keine Vergütungspflicht mehr bestünde, und hat den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt. Damit ist klargestellt, dass der Vergütungsanspruch mit der Integration eines Tonträgers in einen Tonbildträger nicht einfach erlischt, sondern weiterhin geltend gemacht werden kann. So umfasst der Art. 35 Abs. 1 URG neben der direkten auch die indirekte Nutzung von im Handel erhältlichen Tonträgern (vgl. dazu *Michael Viana*, Die Rechte der Tonträgerhersteller im schweizerischen, amerikanischen und internationalen Urheberrecht, S. 70; gleicher Meinung *Barrelet/Egloff*, N. 9 zu Art. 35 URG, der darauf hinweist, dass für das Vervielfältigen zu Sendezwecken in Art. 24b URG eine Sondernorm geschaffen wurde. Diese bestätige zwar das Ausschliesslichkeitsrecht hinsichtlich der Vervielfältigung von Ton- und Tonbildträgern, unterstelle es aber für eine Vielzahl von Fällen der Verwertungspflicht).

Schutzobjekt gemäss Ziff. 7.2 des Tarifs ist der gesendete Handelstonträger, der mit vom Sender oder in seinem Auftrag produzierten Bildaufnahmen synchronisiert wurde. Die Vergütung knüpft damit beim ursprünglichen Tonträger und nicht beim Tonbildträger an. Dies ist mit den zitierten Entscheiden von Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht nicht vereinbar, knüpfen diese beiden Instanzen doch offensichtlich beim Tonbildträger an (vgl. E. 7.2, Urteil des BVGer vom 20. Januar 2012 sowie E. 4, Urteil des BGer vom 20. August 2012). Da der gesendete Tonbildträger regelmässig vor der Sendung nicht im Handel erhältlich sein dürfte, kommt somit nicht der Vergütungsanspruch gemäss Art. 35 Abs. 1 URG zum tragen, sondern die Regelung von Art. 33 Abs. 2 URG.

Gemäss Art. 33 Abs. 2 Bst. c URG hat der ausübende Künstler oder die ausübende Künstlerin das ausschliessliche Recht, seine bzw. ihre Darbietung oder deren Festlegung auf Ton- oder Tonbild- oder andere Datenträger aufzunehmen und solche Aufnahmen zu vervielfältigen. Dass damit nicht nur das Vervielfältigungsrecht, sondern

auch das Aufnahmerecht gemeint ist, ergibt sich insbesondere auch aus der französischsprachigen Fassung dieser Bestimmung: *'L'artiste interprète a le droit exclusif de confectionner des phonogrammes ou des vidéogrammes de sa prestation ou de la fixation sur un autre support de données et de reproduire de tels enregistrements'*. Auch die Lehre geht davon aus, dass der Schutz von Bst. c sowohl bei einer Live-Darbietung greift wie auch bei der Sendung einer bereits früher aufgenommenen Darbietung. Dies ergebe sich bereits aus dem Einleitungssatz von Art. 33 Abs. 2 URG, wonach von dieser Bestimmung auch die 'Festlegung' (Aufnahme) einer Darbietung erfasst werde (*Rolf auf der Maur*, in Müller/Oertli, Stämpflis Handkommentar zum Urheberrecht, zweite Auflage, N. 22 zu Art. 33 URG; ebenso die Botschaft zum URG vom 19. Juni 1989, BBl 1989 III 549).

Die ausübenden Künstler haben somit das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen ihre auf einem Tonträger festgelegten Darbietungen in einen Tonbildträger integriert werden dürfen. Damit ist die Schiedskommission auch nicht zuständig, in diesem Bereich eine Angemessenheitskontrolle vorzunehmen. Der erste Satz der Ziff. 7.2 ist somit zu streichen.

Aus den gleichen Gründen ist auch der Hinweis auf Art. 24b URG zu streichen. Da es sich nicht um einen im Handel erhältlichen Tonbildträger handelt, der zum Zwecke der Sendung vervielfältigt wird, gelangt diese Bestimmung nicht zur Anwendung. Eine Entschädigung für das Vervielfältigen der im Tonbildträger integrierten Darbietung kann der ausübende Künstler oder die ausübende Künstlerin ebenfalls im Rahmen von Art. 33 Abs. 2 Bst. c URG geltend machen.

Dagegen ist das Recht zum Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke gemäss Art. 22c URG tariflich zu regeln, da dieses Recht nur über eine zugelassene Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann. Auch das Zugänglichmachen bezieht sich wiederum auf den Tonbildträger und die in diesem Träger integrierte Darbietung. Allerdings ist hier für die Geltendmachung des Vergütungsanspruchs durch die Swissperform nicht Voraussetzung, dass es sich um einen im Handel erhältlichen Tonbildträger handelt. Somit fällt das Zugänglichmachen unter die kollektive Verwertung und es braucht hierfür eine Regelung im *Tarif A Fernsehen*. Die Schiedskommission schlägt daher vor, die gestrichene Ziff. 7.2 durch folgende Bestimmung zu ersetzen: *'Das Zugänglichmachen gesendeter Tonbildträger gemäss*

*Art. 22c URG, die vom Sender oder in seinem Auftrag durch Synchronisierung eines geschützten Handelstonträgers produziert wurden.'*

Gestützt auf die obigen Erwägungen und der entsprechenden Anpassung der Ziff. 7.2 des Tarif bleibt festzuhalten, dass der Vorbehalt im letzten Satz der Ziff. 5 *Tarif A Fernsehen* nicht zu streichen ist und im Tarif belassen werden kann (vgl. dazu vorne Ziff. II/3.1.b).

3.3. *Zur Frage, ob die Vervielfältigung und das Zugänglichmachen von Musikfilmen bei gegebenen Voraussetzungen unter Art. 24b und Art. 22c URG zu subsumieren sind und die entsprechenden Rechte demnach im beantragten Tarif zu regeln sind*

- a) Die Ziff. 7.4 des *Tarifs A Fernsehen* regelt die Vergütung für gesendete geschützte Musikfilme, wobei der Prozentsatz in Ziff. 9 Lemma 3 festgelegt wird. Die entsprechende Vergütung schliesst die Nutzungen nach Art. 22c und Art. 24b URG ein.

Die Swissperform weist darauf hin, dass der Einbezug der Art. 22c und 24b URG davon abhängt, ob nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen ein Musikfilm ein Werk der nichttheatralischen Musik ist oder nicht. Sollte dies von der Schiedskommission bejaht werden, sind die entsprechenden Rechte im Tarif zu regeln. Andernfalls seien die Rechte unmittelbar bei den Rechtsinhabern einzuholen. Angesichts der bestehenden Unsicherheit beantragt Swissperform die Behandlung der Musikfilme als nicht-theatralische Werke der Musik und damit deren tarifliche Erfassung. Dies stelle sicher, dass der Tarif eine Bemessungsregel für die Rechte nach Art. 22c und 24b URG enthalte, falls die Schiedskommission oder eine Rechtsmittelinstanz oder allenfalls der Zivilrichter Musikfilme tatsächlich als Werke der nichttheatralischen Musik behandelt haben wolle.

Die SRG SSR geht davon aus, dass Musikfilmen in der Regel Werkcharakter nach Art. 2 Abs. 2 Bst. g URG zukommt. Sollte im Einzelfall einem Musikfilm keine Werkqualität zukommen, so könne ihm diesfalls keine andere Werkqualität zukommen, insbesondere nicht diejenige eines nichttheatralischen Werks der Musik. Dass bei Musikfilmen die Aufführung eines Musikwerkes gezeigt werde, sage nichts aus in

Bezug auf die Frage, ob der Film Werkcharakter habe. Die in Frage stehenden Vervielfältigungsrechte der ausübenden Künstler und Hersteller von Ton- und Tonbildträgern würden daher von Art. 24b URG nicht erfasst, gelte diese Schranke doch nur für das Vervielfältigen von nichttheatralischen Werken der Musik. Dasselbe gelte für den Art. 22c URG. Damit seien die entsprechenden Rechte direkt bei den Rechtsinhabern einzuholen. Falls die Schiedskommission diese Regelung jedoch im Tarif belasse, so verlangt die SRG SSR mit Eventualantrag die Halbierung des Vergütungssatzes gemäss Ziff. 9 Lemma 3 des Tarifs.

- b) Gemäss Art. 22c URG kann das Recht, in Radio- und Fernsehsendungen enthaltene nichttheatralische Werk der Musik in Verbindung mit ihrer Sendung zugänglich zu machen bzw. das entsprechende Vervielfältigungsrecht, nur über zugelassene Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden. Die Verwertungsgesellschaftenpflicht gilt aber auch für das Vervielfältigen zu Sendezwecken gestützt auf Art. 24b URG. Beide Bestimmungen setzen voraus, dass es sich beim Schutzgegenstand um ein nichttheatralisches Werk der Musik handelt. Demnach sind Werke des Musiktheaters (die sog. 'Grossen Rechte') ausgeschlossen (vgl. *Reinhard Oertli*, in Müller/Oertli, Stämpflis Handkommentar zum Urheberrecht, zweite Auflage, N. 5 zu Art. 22c URG; Zur Abgrenzung der nichttheatralischen Musikwerke von den dramatisch-musikalischen Werken vgl. auch die Verfügung des EJPD vom 23. Februar 1972).

Der geltende GT S, den die Schiedskommission mit Beschluss vom 4. November 2010 genehmigt und am 7. Oktober 2013 verlängert hat, sieht gemäss dessen Ziff. 7.1 vor, dass bei der Vervielfältigung von Darbietungen und Aufnahmen von Werken nichttheatralischer Musik zu Sendezwecken nach Art. 24b URG die nach Ziff. 16 dieses Tarifs berechneten Vergütungen für die Nutzung der verwandten Schutzrechte um 20 Prozent erhöht werden. Dazu ist anzufügen, dass dieser von der ESchK genehmigte Tarif zurzeit noch beim Bundesgericht rechtshängig ist. Allerdings wurde die im Tarifgenehmigungsverfahren nicht strittige Ziff. 7.1 nicht angefochten. Sie ist daher von der Schiedskommission im Rahmen der Angemessenheitsprüfung auf Grund dieser einverständlichen Regelung bis anhin nicht näher überprüft worden. Aus der Haltung der Swissperform lässt sich allerdings schliessen, dass selbst ihre Mitglieder in dieser Frage nicht einig sind.

Gestützt auf die oben zitierte Lehre sowie die erwähnte EJPD-Verfügung gelangt die Schiedskommission zur Auffassung, dass die in einem Musikfilm enthaltene Musik in der Regel als theatralisches Werk der Musik zu betrachten ist. Hier hat die Musik gegenüber dem Film einen höheren Stellenwert und ist ihm nicht untergeordnet. Sie ist beim Musikfilm auch nicht austauschbar, weil ihre theatralische Komponente die Dramaturgie des Films bestimmt. Ohne die Musik könnte der Film zwangsläufig nicht aufgeführt werden, zumindest würde dies kaum Sinn machen. Aus diesem Grund ist der zweite Satz der Ziff. 7.4 (*Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein*) zu streichen. Mit dieser Streichung können auch allfällige Doppelzahlungen vermieden werden, da nun die entsprechenden Rechte unmittelbar durch den ausübenden Künstler bzw. die ausübende Künstlerin wahrgenommen werden können. Damit wird von der Regelung in Ziff. 7.4 nur noch das Senderecht nach Art. 35 Abs. 1 URG erfasst und der Vergütungssatz in Ziff. 9 Lemma 3 beträgt neu für diese Nutzung drei Prozent. Ob dieser Satz gemäss dem Eventualantrag der SRG SSR zu halbieren ist, wird noch zu prüfen sein (vgl. dazu hinten Ziff. 3.4).

#### 3.4. Entschädigungen für die Nutzungen gemäss den Ziffern 7.2 und 7.4 (Ziff. 9 Lemma 2 und 3)

In Ziff. 9 Lemma 2 wie auch in Ziff. 9 Lemma 3 des *Tarifs A Fernsehen* wird die Höhe des Prozentsatzes zur Berechnung der Entschädigungen für die Nutzungen nach den Ziffern 7.2 und 7.4 mit jeweils 3,315 Prozent der Einnahmen angegeben. Gemäss den Angaben der Swissperform setzt sich der Vergütungssatz aus dem Vergütungsanspruch nach Art. 35 URG (3 % für das Senderecht), demjenigen aus Art. 24b URG (0,3 % für das Vervielfältigungsrecht) und dem Anteil aus Art. 22c URG (0,015 % für das Online-Recht) zusammen. Die SRG SSR hat die Streichung bzw. mit Eventualantrag die Halbierung dieser Vergütungssätze beantragt.

Ziff. 9 Lemma 2 hängt von der Regelung in Ziff. 7.2 ab. Nachdem die Schiedskommission beschlossen hat, die Ziff. 7.2 des Tarifs zu streichen und durch eine Bestimmung zu ersetzen, mit der nur noch das Zugänglichmachen gemäss Art. 22c URG tariflich zu entschädigen ist, entfällt die Grundlage für eine Vergütung nach Art. 35 URG bzw. Art 24b URG (vgl. dazu vorne Ziff. II/3.2.d). Die Entschädigung ist damit

entsprechend anzupassen und beträgt noch 0,015 Prozent. Damit wird dem Hauptantrag der SRG SSR teilweise Folge geleistet; zu berücksichtigen ist indessen noch der Eventualantrag, mit dem eine Halbierung des Satzes verlangt wird. Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 20. August 2012 untersteht die integrierte Tonaufnahme dem Tonbildträgerschutz (E.4.4 des Urteils). Mit Beschluss vom 9. November 2009 hat die Schiedskommission im *Tarif A Fernsehen* den Prozentsatz bei der Verwendung geschützter Tonträger gegenüber den Tonbildträgern halbiert. Gestützt auf den Umstand, dass nur noch das Zugänglichmachen tariflich zu erfassen ist sowie auf den bundesgerichtlichen Entscheid, wonach der Tonbildträgerschutz gilt, ist auf eine Halbierung des Vergütungssatzes zu verzichten.

In Ziff. 7.4 des *Tarifs A Fernsehen* wurde der zweite Satz und damit die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und 22c URG aus dem Tarif gestrichen (vgl. vorne II/3.3.b). Es ergibt sich somit in Ziff. 9 Lemma 3 ein Entschädigungssatz von 3 Prozent für die Nutzungen nach Art. 35 URG. Damit wird dem Hauptantrag der SRG SSR gefolgt. Auf den Eventualantrag muss nicht mehr eingegangen werden.

Mit den vorgenommenen Änderungen wird der Regelhöchstsatz von 3 Prozent gemäss Art. 60 Abs. 2 URG für die Leistungsschutzrechte nicht überschritten, womit von der Schiedskommission auch nicht zu prüfen ist, ob eine entsprechende Überschreitung ausnahmsweise zulässig wäre. Dies gilt auch für den vom Preisüberwacher erfolgten Hinweis für den Fall des Überschreitens des Regelhöchstsatzes.

### *3.5. Zur Frage, ob die Erträge aus Urheberrechten und Leistungsschutzrechten an Sendungen zu den relevanten Einnahmen aus der Sendetätigkeit gehören*

- a) Die Ziff. 12 Lemma 2 des Tarifs sieht vor, dass auch die Erträge aus Leistungsschutzrechten und Urheberrechten an Sendungen und darin enthaltenen Werken zu den relevanten Gesamteinnahmen der SRG SSR zu zählen sind.

Nach Auffassung der Swissperform stehen die Einnahmen aus dem Verkauf sowie der Lizenzierung von Rechten an Sendungen in einem direkten kausalen Zusammenhang mit der Sendetätigkeit. Aufgrund des Bruttoprinzips rechtfertigt es sich daher,

diese Einnahmen zu den für die Vergütungsberechnung tarifrelevanten Einnahmen der SRG SSR hinzu zu rechnen.

Für die SRG SSR sind im *Tarif A Fernsehen* nur diejenigen Erträge zu berücksichtigen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung von Ton(bild)trägern zum Zwecke der Sendung anfallen. Dagegen stünden die Einnahmen der SRG SSR aus dem Programmverkauf sowie den Vergütungen aus den Weitersendetarifen, bzw. aus den Tarifen für den öffentlichen Empfang sowie aus den Kopiertarifen gerade nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Sendetätigkeit. Im Übrigen würden nicht nur die Sendeunternehmen an den Erlösen aus den Gemeinsamen Tarifen 1, 2a, 2b sowie 3a und 3b partizipieren, sondern auch die ausübenden Künstler und die Produzenten. Der Einbezug des SRG-Anteils aus diesen Nicht-Sende-Tarifen in die Berechnungsgrundlage für den *Tarif A Fernsehen* hätte zur Folge, dass Künstler und Produzenten doppelt an den Verwertungserlösen aus den Nicht-Sendetarifen beteiligt würden.

Gemäss Preisüberwacher ist zu klären, ob die Einnahmen aus dem Programmverkauf zu der mit dem *Tarif A Fernsehen* erfassten Tätigkeit bzw. Werknutzung gehört. Dabei kommt er zum Ergebnis, dass diese Einnahmen grundsätzlich unabhängig vom eigentlichen Sendevorgang generiert werden. Sie sollten deshalb gemäss seiner Auffassung bei den mit der Sendetätigkeit zusammenhängenden Erträgen höchstens berücksichtigt werden, wenn das Programm vorgängig von der SRG SSR ausgestrahlt worden ist. Andererseits stellt er aber auch fest, dass in verschiedenen Tarifen die jeweils abzugeltende Urheberrechtsentschädigung in die Berechnungsbasis eingerechnet und damit zum massgebenden Bruttoertrag gezählt wird. Dabei gelte es aber zu berücksichtigen, dass es sich bei diesen Beispielen um Urheberrechtsgebühren handle, welche durch die entsprechende Tätigkeit selber anfallen. Er kommt zum Schluss, dass sich eine Ausweitung der massgebenden Einnahmen zumindest vor dem Hintergrund der bisherigen Praxis nicht aufdrängt.

- b) Ziff. 12 Lemma 2 des *Tarifs A Fernsehen* stützt sich auf Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG, wonach bei der Festlegung der Entschädigung in erster Linie der aus der Nutzung des Werks, der Darbietung, des Ton- oder Tonbildträgers oder der Sendung erzielte Ertrag zu berücksichtigen ist.

Bemessungsansatz ist der Ertrag aus der vorgenommenen Nutzung und zwar stets der Bruttoertrag (vgl. *M. Rehbinder/A. Viganò*, Urheberrecht, 3. Aufl. N. 2 zu Art. 60 URG). So hat das Bundesgericht festgehalten, dass der Preis für das Eintrittsbillet inklusive des Kostenanteils für den Vorverkauf für die Darbietung eines Werkes bezahlt wird, weshalb ein unmittelbarer Zusammenhang zur Werkverwendung besteht, da vom massgebenden Bruttoertrag für die Bemessung der urheberrechtlich geschuldeten Entschädigung auszugehen sei (BGer im Entscheid vom 29.01.2003 betr. den GT K, E. 2.3.2 und 2.3.3 [in sic! 5/2003 S. 423 f.]). Grundsätzlich gehören zu den Bruttoeinnahmen alle Beiträge, Zuschüsse und Zuwendungen, soweit diese im Hinblick auf die mit der Veranstaltung verbundenen Werknutzung eingenommen werden (vgl. Beschluss der ESchK vom 13.11.2006 betr. GT S, Ziff. 6). Zum Bruttoertrag gehören insbesondere auch die überwälzten Urheber- und Leistungsschutzentschädigungen (*Dieter Meier*, Das Tarifverfahren nach schweizerischem Urheberrecht, N. 124).

Praxisgemäss muss der Ertrag in unmittelbarem Zusammenhang mit der vom Tarif erfassten Tätigkeit und der damit verbundenen Werknutzung stehen (Beschluss vom 13.11.2006 betr. GT 2a, S. 19). Wie der Preisüberwacher festhält, stellt sich hier die Frage, ob zwischen den Einnahmen aus dem Verkauf sowie der Lizenzierung von Rechten an Sendungen ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang mit der urheberrechtlichen Nutzungshandlung gemäss *Tarif A Fernsehen* besteht.

Obwohl die Einnahmen aus Urheber- und Leistungsschutzrechten bis anhin in den Sendetarifen (wie GT S, Tarif A der SUISA, Tarif A Radio der Swissperform) von den an diesen Tarifen beteiligten Verhandlungspartnern nicht unmittelbar zu den tarifrelevanten Erträgen gezahlt wurden, gelangt die Schiedskommission gestützt auf die oben zitierte Rechtsprechung zur Auffassung, dass dieser unmittelbare Zusammenhang gegeben ist und das Bruttoprinzip auch die Einnahmen eines Senders aus der Verwertung von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten umfasst, welche dieser beispielsweise aus Programmverkäufen oder aus anderen Tarifen einnimmt. Daran ändert sich nichts, wenn in anderen Tarifen der Einigungsgedanke in den Vordergrund gerückt worden ist und einvernehmlich andere Regelungen getroffen worden sind. Damit bleibt die Ziff. 12 Lemma 2 unverändert im Tarif.

### 3.6. Zur Frage der Höhe des Abzugs für die Akquisitionskosten der Werbung und das Sponsoring

- a) Zu den tarifrelevanten Gesamteinnahmen der SRG SSR gehören laut der Ziff. 12 Lemma 5 des Tarifs auch die Erträge aus Werbung, Sponsoring und Bartering im Fernsehen, wobei die nachgewiesenen effektiven Kosten für die Akquisition, höchstens jedoch 20 Prozent der gesamten während eines Rechnungsjahres erwirtschafteten Einnahmen, abgezogen werden können.

Damit hat Swissperform den maximal abziehbaren Kostenanteil von bisher 40 auf 20 Prozent gesenkt. Dies mit der Begründung, dass der Abzug der Kosten für Werbe- und Sponsorenakquisitionen gegen das Bruttoprinzip verstosse. Es sei nicht einzu- sehen, warum eine bestimmte Kategorie von Einnahmen besonders zu privilegieren wäre. Auch bevorzuge der Abzug von bestimmten Kostenkategorien die kommerziellen Sender gegenüber den nicht oder nicht in erster Linie kommerziellen Angeboten. Mittelfristig werde die vollständige Streichung des Werbe- und Sponsorenakquisitionskostenabzuges beabsichtigt. Mit dem vorliegenden Tarif werde als Übergangslösung die Herabsetzung auf 20 Prozent beantragt. Damit soll eine sprunghafte Tarifierhöhung vermieden und ein sanfter Übergang zum Bruttoprinzip ermöglicht werden. Eventualiter verzichtet die Swissperform auf einen maximalen Prozentabzug, definiert aber die abzugsfähigen Kosten enger als bis anhin.

Die SRG SSR verweist darauf, dass die Vergütungen gemäss Bruttoprinzip nach dem Basiswert des Nutzungsertrags vor Abzug der Aufwendungen zu berechnen seien. Damit dem Bruttoprinzip keine überschüssende Wirkung zukomme, seien nur Einnahmen zu berücksichtigen, die mit der abzugeltenden Nutzung in direktem Zusammenhang stehen. Umgekehrt seien diejenigen Ausgaben abzuziehen, die ihrerseits nicht in direktem Zusammenhang mit der Werknutzung stehen.

Der Preisüberwacher geht davon aus, dass das Abstützen auf die Nettowerbeeinnahmen dem Bruttoprinzip nicht widerspricht und er erachtet die zusätzlich angeführte Problematik der Abgrenzung der effektiven Kosten für das Einholen dieser Aufträge als lösbares Tarifierwendungsproblem. Auf eine Kürzung des Abzugs für Werbe- und Sponsoringakquisitionen oder letztlich gar die vollständige Streichung dieses Abzugs sei daher zu verzichten. So könnten einerseits die effektiven Kosten für das Einholen

der Aufträge klarer definiert werden. Andererseits könnte den Nutzern ein mehrheitlich pauschaler Abzugssatz für den Akquisitionsaufwand bei Werbeeinnahmen zugestanden werden.

- b) Im Beschluss betreffend GT S vom 4. November 2010 (vgl. Ziff. 6b) hat die Schiedskommission daran erinnert, dass sich die Verwertungsgesellschaften vor Jahren mit den Nutzerverbänden darauf geeinigt haben, dass von den Werbeeinnahmen die effektiven Kosten für das Einholen der Werbeaufträge bis höchstens 40 Prozent abgezogen werden können (so z.B. gemäss Beschluss vom 21.11.1995 betr. den GT S). Der auf einem Verhandlungsergebnis beruhende 40-Prozent-Abzug für Werbe- und Akquisitionskosten findet sich somit seit Jahren in den jeweiligen Sendetarifen. Die Swissperform sieht nun in dieser einst gemeinsam mit anderen Verwertungsgesellschaften getroffenen Vereinbarung eine Verletzung des Bruttoprinzips und wünscht mit der vorgeschlagenen Ziff. 12 Lemma 5 eine Abkehr von der bisherigen Praxis, wobei der Abzug in einem ersten Schritt auf 20 Prozent zu reduzieren ist.

Da der Akquisitionskostenabzug von den jeweiligen Tarifparteien bis vor Kurzem unbestritten war, hatte die Schiedskommission keinen Anlass, die grundsätzliche Angemessenheit dieser Regelung in Frage zu stellen, zumal sich dieser Abzug zu Gunsten der Nutzer und Nutzerinnen auswirkte. Nachdem die Swissperform hier aber einen Änderungsantrag stellt, ist die Schiedskommission zu einer entsprechenden Angemessenheitsprüfung verpflichtet.

Im Beschluss vom 19. Dezember 1996 (Ziff. II/C.1/b) betreffend den Sendetarif der SRG SSR hat die Schiedskommission befunden, dass bei einem Sendetarif gemäss dem Bruttoprinzip (vgl. vorne Ziff. II/3.5.b) grundsätzlich von den Bruttoeinnahmen des Nutzers als Basis für die Berechnung der Entschädigung auszugehen ist. Dazu wurden ausdrücklich auch die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring gezählt, ohne Abzug der damit zusammenhängenden Kosten (vgl. dazu auch das Urteil des BGer vom 16.2.1998 betr. GT 5, E. 3.e; in sic! 4/1998 389 bzw. den Beschluss der ESchK vom 2.11.2010 betr. den GT Z, Ziff. II/4.3). Gestützt auf das Bruttoprinzip ist somit auch bei den Einnahmen aus Sponsoring und Werbung grundsätzlich von den Bruttoeinnahmen ohne Abzug der entsprechenden Akquisitionskosten auszugehen. Dies muss selbst gelten, wenn die Verwertungsgesellschaften im Rahmen einer Eini-

gung bis anhin mit einem solchen Abzug einverstanden waren und ihn auch zugelassen haben. Im Rahmen einer derart einverständlichen Lösung wird das grundsätzlich zu beachtende Bruttoprinzip nicht aufgehoben. Es besteht daher kein Anspruch der Nutzer auf einen Akquisitionskostenabzug. Da die Parteien unter sich aber auch eine andere Lösung vereinbaren können, ist nichts dagegen einzuwenden, dass die Swissperform der SRG SSR weiterhin einen Abzug gewährt, der aber gemäss Ziff. 12 Lemma 5 des Tarifs von 40 auf 20 Prozent gekürzt wird.

Dem widerspricht auch nicht, dass im geltenden Tarif A SUISA [2012-2017], im Tarif A Radio Swissperform [2013-2016] sowie im Gemeinsamen Tarif S (2014) ein höherer Abzug beansprucht werden kann. Dies entspricht einem von den Tarifparteien akzeptierten Verhandlungsergebnis. Diese dürfen sich daher während der Tarifdauer in gutem Glauben auf diese Einigung verlassen.

### 3.7. Zur Frage der Meldepflichten

- a) Hinsichtlich der verschiedenen von der SRG SSR beantragten Änderungen bei den Meldepflichten (Ziff. 24 Lemma 7, Ziff. 26, Ziff. 27 Lemma 8, Ziff. 28, Ziff. 29, Ziff. 31 Lemma 8 des Tarifs) weist die Swissperform darauf hin, dass die sich in diesem Zusammenhang stellenden Rechtsfragen bereits Gegenstand des Genehmigungsverfahrens betreffend den Tarif A Radio (vgl. Beschluss der ESchK vom 29. Oktober 2012) waren. So habe sich die Schiedskommission damals auf den Standpunkt gestellt, dass ein Zwang zur Meldung des ISRC (International Standard Recording Code) nicht nötig sei, weil die SRG SSR durch die Verpflichtung zur Meldung von mehreren Ersatzdaten im Falle der Nichtmeldung des ISRC ohne weiteres dazu veranlasst werde, den ISRC zu melden. Im anschliessenden Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht habe Swissperform dazu ergänzt, dass der Aufwand für die Meldung des ISRC in einer einmaligen Systemeinrichtung liege, welche zwar keinen allzu grossen Aufwand verursache, es jedoch in vielen Fällen als kurzfristig bequemer erscheinen lasse, mit der alten Melderoutine fortzufahren.

Die Swissperform betont, dass auch im beantragten Tarif nicht die lückenlose Meldung von ISRC und ISAN (International Standard Audiovisual Number) verlangt

werde, sondern nur, wenn diese Codes der SRG SSR vom Produzenten bei der Lieferung in lesbarer Form mitgeteilt werden. Dies sei bei der Frage der Zumutbarkeit zu beachten. Entscheidend sei, dass sich der ISRC und der ISAN immer mehr als Standards durchsetzen würden, und es wird auf die Schwierigkeiten beim Matching verschiedener Sprachen bzw. Dialekte hingewiesen. Die Verwertungsgesellschaften würden sich mit erheblichen Investitionen in moderne Technologien bemühen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Dies mache aber nur Sinn, wenn auch die Nutzer nachziehen.

Die SRG SSR weist darauf hin, dass im Fall der Streichung der Ziff. 7.2 des Tarifs, die Meldepflichten gemäss Ziff. 26-29 ohnehin entfallen. Eventualiter wird gleichwohl zur Regelung der Meldepflichten Stellung genommen. Dabei vertritt die SRG SSR die Auffassung, dass sie durch die Ziff. 24 bzw. die Ziff. 27 des Tarifs zur Meldung des ISRC verpflichtet ist, sofern dieser Code dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG SSR in lesbarer Form mitgeteilt wird. Es gebe daher keinen Grund, auf die von der ESchK im Tarif A Radio gestrichene Klammerbemerkung zurück zu kommen, da die seinerzeit geltend gemachten Gegenargumente nach wie vor gelten würden. So sei der ISRC in der Industrie weiterhin nicht völlig etabliert und würde je nach Art der Bezugsquelle auch nicht mitgeliefert. Zudem verfüge die Mehrzahl der Titel in der Musikdatenbank der SRG-Programme über keinen ISRC und auch die Mehrheit der Programme würden mit älteren Systemen arbeiten, welche den ISRC nicht aus den Datenträgern herauslesen könnten. Dies bedeute, dass die SRG SSR den ISRC von Hand abschreiben müsste, falls er z.B. auf dem CD-Cover oder der Verpackung mitgeteilt wird, was aber im Widerspruch zum Zweck des ISRC stehe, der als digitale Kennzeichnung von Tonaufnahmen konzipiert worden sei und damit eine automatisierte und vereinfachte Lizenzabwicklung ermöglichen soll.

Zum ISAN hält die SRG SSR fest, dass es sich hierbei um ein Nummerierungssystem zur Identifikation audiovisueller Werke handle, das auf Freiwilligkeit basiere. Diesbezüglich sehe der Tarif einzig für Musikfilme eine Meldepflicht (Ziff. 31 Lemma 8) vor. Die Verbreitung des ISAN sei - insbesondere in Europa - nicht besonders gross. Eine Meldung des ISAN sei denn auch nicht erforderlich, da die SRG SSR zahlreiche Informationen zur Identifizierung von Musikfilmen liefere. Zudem vermutet die SRG SSR, dass gerade Musikvideos regelmässig keinen ISAN aufweisen.

b) Hinsichtlich der Meldung des ISRC gemäss Ziff. 24 Lemma 7 hat sich für die Schiedskommission die Situation nicht so wesentlich verändert, dass sie von ihrem Beschluss betreffend den Tarif A Radio vom 29. Oktober 2012 (Ziff. II/4.2. S. 34) abweichen müsste. Sie hält daher weiterhin daran fest, dass der ISRC grundsätzlich zu liefern ist. Wird er nicht geliefert, so sind die Ersatzdaten gemäss Ziff. 25 des Tarifs mitzuteilen. Die Klammerbemerkung *'sofern dokumentiert oder ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten zusammen mit der Lieferung der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt'* wird gestrichen (vgl. dazu auch das zwischenzeitlich zugestellte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts betr. den Tarif A Radio [2013-2016] vom 28. November 2013, E. 5.2).

Dies muss grundsätzlich auch für die Ziff. 27 Lemma 8 gelten. In Folge der Streichung der Ziff. 7.2 des *Tarifs A Fernsehen*, auf die sich die Ziffern 26-29 gemäss Bst. C.b (Meldung der in selbst oder im Auftrag produzierten Sendungen und Werbespots verwendeten Handelstonträger gemäss Ziff. 7.2) stützen, sind indessen die Ziffern 26-29 nicht mehr relevant und sind ebenfalls zu streichen. Für das in Ziff. 7.2 verbliebene Zugänglichmachen genügt nach Auffassung der Schiedskommission die Meldepflicht nach Ziff. 32 des Tarifs.

Bei der Meldung der gesendeten Musikfilme gemäss Ziff. 7.4 des Tarifs ist gemäss Ziff. 31 Lemma 8 der so genannte ISAN zu melden, sofern dieser dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG SSR in lesbarer Form mitgeteilt wird, wobei auch hier die einschränkende Meldepflicht in Klammern steht. Im Gegensatz zum ISRC gibt es keine Ersatzdaten die zu liefern sind, falls der ISAN selbst nicht gemeldet wird. Die Schiedskommission ist daher der Auffassung, dass der ISAN insoweit zu melden ist, als er vom vorhandenen System der SRG SSR gelesen werden kann. Dagegen überschreitet eine Abschrift von Hand oder eine aufwändige Anpassung des Systems die Zumutbarkeitsgrenze von Art. 51 URG. Der ISAN ist somit nur zu liefern, wenn er in einer Form mitgeteilt wird, die für das System bzw. die Systeme der SRG SSR auch tatsächlich lesbar ist.

4. Bezüglich der restlichen Bestimmungen des vorgelegten *Tarifs A Fernsehen* kann die Schiedskommission auf eine weitergehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichten,

da diese von der SRG SSR nicht bestritten sind und auch keine gewichtigen Anzeichen vorliegen, die gegen die Annahme von deren Angemessenheit sprechen (vgl. Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190 sowie BVGE 2011/2 E. 6.2 GT 3c).

5. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 URV erhalten die Parteien anlässlich der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. In der Folge wird der vorgelegte *Tarif A Fernsehen* der Swissperform mit den von der Schiedskommission vorgenommenen Änderungen genehmigt.
6. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der Swissperform zu tragen.

### III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:

1. Die zwischen den Tarifparteien Swissperform und SRG abgeschlossene Tarifvereinbarung vom 3./18. Juni 2013 betreffend den *Tarif A Fernsehen* für die Nutzungsperiode vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2013 wird genehmigt.
2. Der *Tarif A Fernsehen* [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern und Tonbildträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Fernsehen] der Verwertungsgesellschaft Swissperform wird in der am 18. Juni 2013 vorgelegten Fassung mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2017 mit den folgenden Änderungen genehmigt:
  - 2.1. Die Ziff. 7.2 wird gestrichen und wie folgt ersetzt: *'Das Zugänglichmachen gesendeter Tonbildträger gemäss Art. 22c URG, die vom Sender oder in seinem Auftrag durch Synchronisierung eines geschützten Handelstonträgers produziert wurden.'*
  - 2.2. Ziff. 7.4: Der zweite Satz (*'Die entsprechende Vergütung schliesst die entsprechenden Nutzungen nach Art. 24b und Art. 22c URG ein'*) wird gestrichen.
  - 2.3. Ziff. 9 Lemma 2 wird an die neue Ziff. 7.2 angepasst: *'0,015% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen nach Ziff. 7.2 am Programm.'*
  - 2.4. Ziff. 9 Lemma 3 wird an die geänderte Ziff. 7.4 angepasst: *'3,00% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen nach Ziff. 7.4 am Programm.'*

- 2.5. Ziff. 24 Lemma 7: die in Klammern gesetzte Ergänzung (*'sofern dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG in lesbare Form mitgeteilt'*) wird gestrichen.
- 2.6. Bst. C.b (Meldung der in selbst oder im Auftrag produzierten Sendungen und Werbespots verwendeten Handelstonträger gemäss Ziff. 7.2) enthaltend die Ziff. 26 - 29 wird gestrichen.
- 2.7. Die Ziff. 31 Lemma 8 wird wie folgt geändert: *'ISAN (sofern dokumentiert oder im Zeitpunkt der Lieferung ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme in einer für die Systeme der SRG lesbaren Form mitgeteilt)'*.
3. Der Verwertungsgesellschaft Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
- |    |                                     |              |
|----|-------------------------------------|--------------|
| a) | einer Spruch- und Schreibgebühr von | Fr. 2'500.00 |
| b) | sowie dem Ersatz der Auslagen von   | Fr. 6'180.00 |
|    | total Fr. 8'680.00 auferlegt.       |              |
4. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden<sup>1</sup>. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen<sup>2</sup>.
5. Schriftliche Mitteilung an:
- die Mitglieder der Spruchkammer
  - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
  - SRG SSR, Bern (Einschreiben)
  - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
Die Präsidentin:                      Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider    A. Stebler

---

<sup>1</sup> Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.